

Fischereiordnung

für den Kleinen Kamp

1 Prolog

Um die Fischereiordnung möglichst transparent und etwaige Änderungen für jedes Vereinsmitglied verständlich zu machen, wird es jährlich einen Prolog geben, der die Sichtweisen und Begründungen des Vereinsvorstandes hinsichtlich der Fischereiordnung verdeutlichen soll.

Die Fischereiordnung wird vom Vorstand des Vereins „*Die Bewirtschafter*“ gegebenenfalls jährlich neu erstellt beziehungsweise an die, in den jeweiligen Revieren (Kleiner Kamp I/1, I/2 und Großer Kamp I/3) entstehenden, dynamischen Veränderungen angepasst. Diese Vorgehensweise ermöglicht dem Verein, zumindest in Jahreszeiträumen zielorientiert auf die Ergebnisse aus den Fangstatistiken der Lizenznehmer, den Gesprächen mit den Vereinsmitgliedern und den, entsprechend den Vereinsstatuten jährlich durchzuführenden Bestandserhebungen zu reagieren. Dies garantiert eine fischereiliche Bewirtschaftung, die sich unmittelbar an den tatsächlichen Gegebenheiten im Revier orientiert und damit die Nutzung der Fischbestände in einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen Form gewährleistet.

2 Fischereiordnung

Der Fischereiordnung für die Reviere Kleiner Kamp I/1, I/2 und Großer Kamp I/3 liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Der *Fischökologische Zustand*¹ in den oben angeführten Revieren des Kleinen Kamps reicht von „sehr gut“ bis „gut“ (*Ist-Bestandserhebungen/-analysen und fischökologische Bewertung der vergangenen Jahre*). Aus hydromorphologischer Sicht ist der Kleine Kamp als naturnahes Gewässer anzusprechen. Die Fischerei wird weiterhin möglichst schonend erfolgen.

Im heurigen Jahr werden 18 Jahreslizenzen und pro Jahreslizenz 10 Befischungstage freigegeben. Zusätzlich sind 20 Tageskarten freigegeben. Der Kleine Kamp kann demnach theoretisch mit einem maximalen Befischungsdruck von 200 Tagen belastet werden.

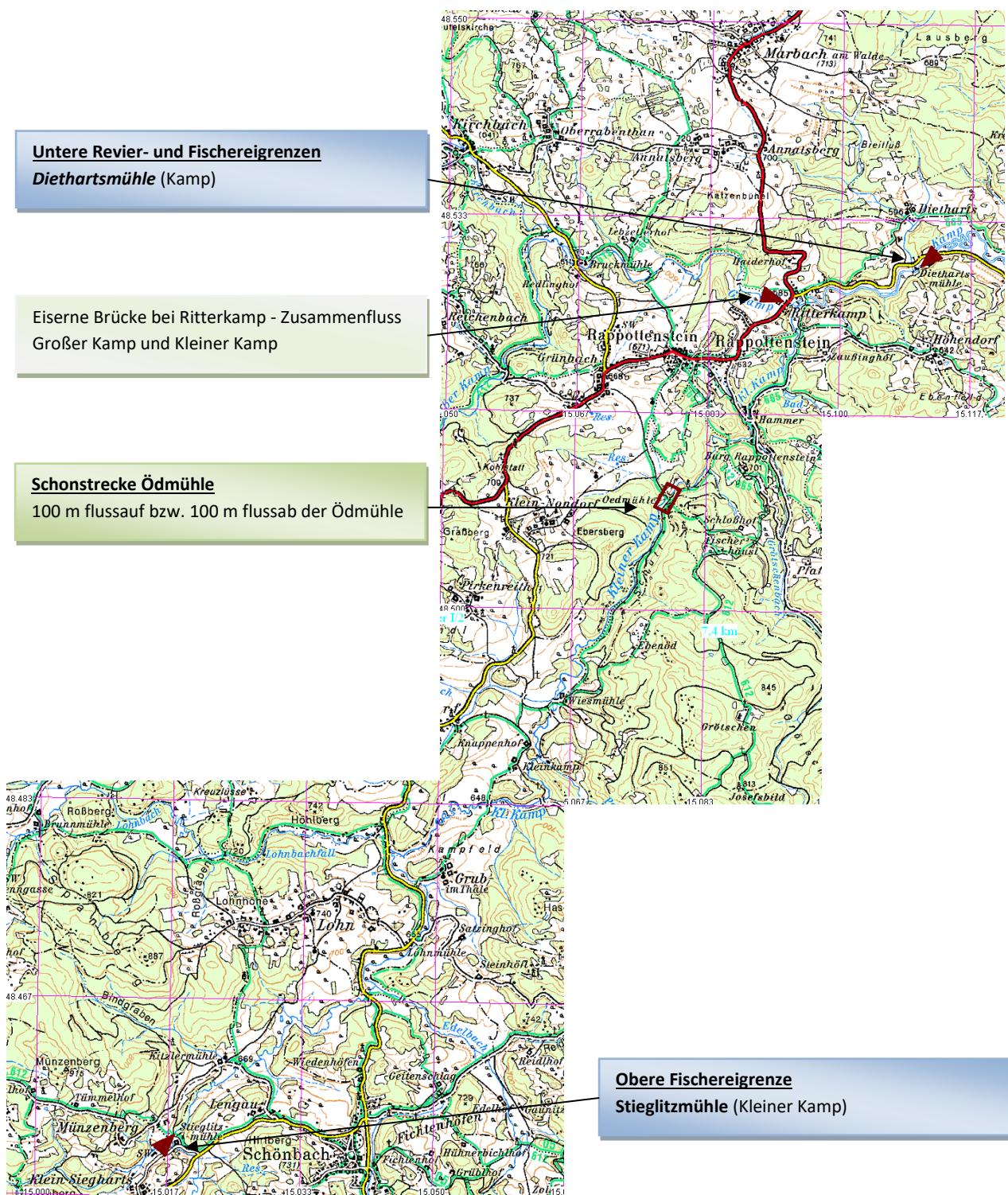
Die Lizenzpreise am Kleinen Kamp belaufen sich auf:

EUR 70.-	Tageskarte Mitglieder
EUR 80.-	Tageskarte nicht-Mitglieder
EUR 500.-	Jahreslizenz
EUR 1.000.-	Kombi-Jahreslizenz (10 Tage Ois & 10 Tage Kamp)
EUR 1.000.-	Generallizenz light Kamp (10 Tage Kamp & je 5 Tage Ois bzw. Ybbs)
EUR 1.550.-	Generallizenz (40 Tage Ybbs & je 10 Tage Ois bzw. Kamp)

¹ Anmerkung: Das Leitbild wurde abgeändert (Bachscherle konnte im Zuge der Befischungen bis 2017 nicht nachgewiesen werden. Historische Belege liegen nicht vor). KO-Kritrium(<50kg.ha-1)

Revierbeschreibung: Reviergrenzen, Zuflüsse und Schonstrecken

Die Reviere umfassen den *Kleinen Kamp* vom Ursprung flussabwärts bis zur seiner Mündung in den *Großen Kamp* (bei Ritterkamp) samt allen beidufrig gelegenen Ausständen, Werkskanälen und Zuflüssen, jedoch ohne *Prinzbach* und *Dürrnbergbach*; ferner den *Großen Kamp* von der Eisernen Brücke bei Ritterkamp flussabwärts. Ab dem Zusammenfluss von Kleinem und Großem Kamp wird das Gewässer fortan Kamp genannt. Zum Revier gehört weiters der *Kamp* von der Mündung des *Kleinen Kamp* flussabwärts bis zur *Diethartsmühle* (ca. 1,5 km östlich von Ritterkamp). Die Revierlängen werden mit ca. 15 km für das Revier *Kleiner Kamp I/1*, ca. 8 km für das Revier *Kleiner Kamp I/2* und ca. 3,5 km für das Revier *Großer Kamp I/3* angegeben (in Summe ca. 26,5 km). Die **Fliegenfischerei** ist im Bereich **zwischen** der **Diethartsmühle (Kamp)** und der **Stieglitzmühle (Kleiner Kamp)** freigegeben. Als **Schonstrecken** wird ein ca. **200 m** langer Abschnitt bei der **Ödmühle** ausgewiesen.



2.1 Schonzeiten der ausgewiesenen Gewässerabschnitte

Für den **Kamp** ist die Fischerei im Zeitraum vom 16. Oktober bis 15. März, für den **Kleinen Kamp** vom 16. September bis 15. März generell untersagt, um dem Fischbestand und dem Gewässer als Lebensraum eine Erholungsphase zu ermöglichen. In diesen Zeiträumen sind zusätzlich die Schonzeiten der einzelnen Fischarten zu beachten (siehe Punkt 2.2).

Darüber hinaus wird empfohlen, das Gewässer im Zeitraum vom 16. März bis 30. Mai aus Rücksicht auf die Laichaktivitäten sowie auf Larvenstadien und Jungfische nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu betreten, etwa zum Wechsel der Uferseite.

2.2 Schonzeiten und Brittelmaße der vorkommenden Arten

Die Entnahme wird im ersten Jahr so geregelt, dass maximal 4 Fische je Befischungstag, maximal 20 je Saison entnommen werden dürfen.

Folgende Fischarten kommen vor:

Aalrutte	(<i>Lota lota</i>)
Aitel	(<i>Squalius cephalus</i>)
Äsche	(<i>Thymallus thymallus</i>)
Bachforelle	(<i>Salmo trutta</i>)
Bachneunauge	(<i>Eudontomyzon</i>)
Gründling	(<i>Gobio gobio</i>)
Hasel	(<i>Leuciscus leuciscus</i>)
Koppe	(<i>Cottus gobio</i>)
Regenbogenforelle	(<i>Oncorhynchus mykiss</i>)
Rotauge	(<i>Rutilus rutilus</i>)

Ganzjährig geschont werden Äsche und Koppe sowie entsprechend der *NÖ Fischereiverordnung 2002*² Bachneunauge, Edel- und Steinkrebs, ferner die Flusssperlmuschel. Für Aalrutte, Aitel, Hasel, Regenbogenforelle und Rotauge gelten die von der *NÖ Fischereiverordnung 2002*¹ festgelegten Schonzeiten und Brittelmaße.

Für die Bachforelle gilt die von der *NÖ Fischereiverordnung 2002*¹ festgelegte Schonzeit (16. September bis 15. März), als Brittelmaß gilt das laut Bescheid des Landesfischereiverbandes NÖ festgesetzte Mindestmaß von 200 mm. Für die Bachforelle wird ein Höchstmaß von 250 mm eingeführt.

Alle anderen Regelungen sind in der Folge beschrieben und halten sich weitgehend an die Formulierungen im NÖ Fischereigesetz.

² NÖ FischVO 2002, 6550/1-0 Stammverordnung 123/02 2002-12-20, Ausgegeben am 20. Dezember 2002

3 Allgemeine Bestimmungen

§1 Es ist die Pflicht des Lizenznehmers, sich mit den Fischereigrenzen vertraut zu machen; diese sind mit Tafeln gekennzeichnet.

§2 Die amtliche Fischerkarte (Land NÖ) und die Lizenz müssen stets mitgeführt und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

§3 Es ist nicht gestattet, andere Personen (Ausnahme siehe §11) mitzulängeln oder in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen (siehe §7).

§4 Das Angeln in der Nacht (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.

§5 Jeder Angler hat die entnommenen Fische **sofort** nach dem Fang in die, in der Fischereilizenz hiefür vorgesehene Rubrik einzutragen. Am Jahresende (bis spätestens 31. Dez.) ist die Lizenz mit der ausgefüllten Jahresfangstatistik an den Verein „Die Bewirtschafter“ zu senden. Die pünktliche Abgabe einer ordnungsgemäß ausgefüllten Fangstatistik ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Jahreslizenz.

§6 Eine Jahreslizenz (10er Block) berechtigt zur Entnahme von 4 Fischen pro Tag (maximal 20 Fische pro Saison).

§7 Jeder Jahreslizenzinhaber ist berechtigt, 3mal pro Jahr einen Gast mitzuführen. Jeder Gast muss vor Beginn des Angelages auf der Rückseite der Jahreslizenz eingetragen werden. Der Lizenznehmer muss in diesem Fall 2 Einheiten seines 10er Blockes aufbrauchen und eine Gastkartengebühr von € 10.- an den Verein entrichten. Ist der Gastfischer Mitglied des Vereins „Die Bewirtschafter“, so entfällt die Gastkartengebühr. Der Gast darf 2 Fische pro Tag entnehmen. Diese Fische werden dem Jahreslizenzinhaber angerechnet (in Summe max. 6 Fische).

§8 Ist die erlaubte Tagesfangzahl erreicht, ist der Angeltag zu beenden. Ist die erlaubte Jahresfangzahl erreicht, ist die Saison für den Lizenznehmer beendet.

§9 Die Angelfischerei ist ausschließlich mit der Flugangel erlaubt.

§10 Es darf ausschließlich widerhakenlos und mit maximal einer künstlichen Fliege gefischt werden. Als Flugschnur darf lediglich eine Schwimmschnur verwendet werden. Beschwere Vorfächer und Bissanzeiger sind nicht erlaubt. Fliegen mit Haken größer als Nr. 10 sind nicht erlaubt.

§11 Jugendliche über 14 und unter 16 Jahren benötigen eine gültige amtliche Fischerkarte (Land NÖ) und dürfen nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt. Kinder unter 14 Jahren dürfen unter Aufsicht und Anwesenheit eines Lizenznehmers fischen, jedoch beide insgesamt nur mit einer Angel.

§12 Jeder Lizenznehmer muss eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische mit sich führen.

§13 Fische die außerhalb des Entnahmemaaßes oder solche die in der Schonzeit gefangen wurden, sind bei sorgfältiger Behandlung (insbesondere beim Lösen des Hakens) unter allen Umständen in das Wasser zurückzusetzen. Sind diese Fische derart verletzt, dass ein Weiterleben auszuschließen ist, sind sie in waidgerechter Art zu verbringen.

§14 Das Hältern von Fischen ist nicht erlaubt.

§15 Ufer und Gewässer sind rein zu halten. Beschädigungen fremden Besitzes oder Beunruhigung der Jagd sind zu vermeiden. Das Befahren der Fluren abseits der öffentlichen Wege ist verboten.

§16 Die Fischereiordnung und alle fischereirechtlichen Bestimmungen, insbesondere das NÖ Fischereigesetz sind streng zu beachten.

§17 Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Bei jeder Wasserverunreinigung oder Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist sofort der beeidete Fischereiaufseher, die Gemeinde oder die nächstgelegene

Polizeidienststelle zu verständigen. Jede Übertretung der Fischereiordnung ist sofort dem Aufsichtsorgan oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

§18 Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten Aufseher befugt; ihren Aufforderungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine Weigerung hat den sofortigen Lizenzentzug zur Folge.

§19 Der Lizenznehmer übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich damit, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist mit dem Entzug der Lizenz und des Fanges zu rechnen, ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Abschließend wünscht der Vereinsvorstand allen Mitgliedern eine erfolgreiche Angelsaison, vor allem aber bewegende Erlebnisse und bleibende Eindrücke von den natürlichen Vorgängen in und am Gewässer, die uns allen die nötige Energie und Zuversicht geben, unseren hohen Ansprüchen an unsere Bewirtschaftungsphilosophie gerecht zu werden.

Petri Heil!